

Hirtenbrief¹

zum Gottesdienst und zum Altarsakrament

+ Liebe Mitbrüder im Amt der Kirche, liebe Vikare!

Die von der 8. Kirchensynode in Erfurt 1995 verabschiedete Agende für den Hauptgottesdienst² wird im kommenden Jahr gedruckt sein und auf den Altären liegen. Sie soll uns helfen, den gottesdienstlichen Reichtum, der die lutherische Kirche ausgezeichnet hat, zu bewahren, wo nötig neu zu gewinnen, auf alle Fälle unseren Gemeinden zu erschließen. Zugleich ermöglicht sie uns, daß wir gemeinsam und einheitlich handeln können und - gemäß apostolischer Aufforderung - „einmütig mit einem Munde Gott loben, den Vater unseres Herrn Jesus Christus“ (Römer 15,6).

Bewahren, gewinnen, erschließen, einmütig loben: das alles geht nur, wenn wir den Willen haben, das Bekenntnis³ zu wahren und zum Ausdruck zu bringen, auf das wir uns verpflichtet haben und für das die Gottesdienstformen ein Gefäß abgeben. Denn so gewiß „nicht not (ist) zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien⁴, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden“ (CA VII)⁵, so deutlich ist auch: nicht jede Gottesdienstform kann angemessener Ausdruck und passendes Gefäß für die uns anvertrauten Gnadengaben sein.

-
- 1 In einem Hirtenbrief kann sich ein Bischof an die Gemeinden und Pastoren wenden. Dies geschieht im Rahmen seines Dienstes, darauf zu achten, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt und gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden (Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), Art.19(2)). Im Rahmen der kirchlichen Rundschreiben informiert ein Hirtenbrief über das, was in der SELK zur Zeit gültige Praxis ist. Damit auch Nichttheologen ohne Hürden einen vollen Zugang bekommen, hat der Bischof die Redaktion der LUTHERISCHEN BEITRÄGE ermächtigt, theologische Fachausdrücke und lateinische Zitate in Anmerkungen zu übersetzen oder zu erklären. Diesen Dienst hat Pastor A. Eisen getan und auch Quellenangaben vervollständigt.
 - 2 Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, Bd.I: Der Hauptgottesdienst, hg. von der Kirchenleitung der SELK, Freiburg 1997.
 - 3 Die Bekenntnisverpflichtung in der SELK bezieht sich auf die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, „nämlich die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel“ (Grundordnung der SELK, Artikel 1(2)).
 - 4 Zeremonien sind die äußeren Dinge des Gottesdienstes bis hin zur Gottesdienststörung, die der Verehrung Gottes dienen. Von lat. caerimonia = Verehrung, Ehrfurcht, Feierlichkeit.
 - 5 Augsburgische Konfession, Artikel VII. Von der Kirche, in: Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche (BSLK), Göttingen 1982, S.61.

Darum beschloß schon die 4.Kirchensynode 1983, daß „die in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Agenden... die Ordnung der Gottesdienste fest(legen)“⁶. „Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn (= den Pfarrer) verbindlich.“⁷ Daran sind wir als Pastoren gebunden, unser persönlicher Geschmack, unsere eigenen Wünsche haben zurückzustehen, der Gottesdienst ist unserer „Willkür“ entzogen - und das ist gut so.

Denn Liturgie und Lehre stehen in einem Wechselverhältnis: „die Ordnung des Betens bestimmt die Ordnung der Lehre“⁸ und umgekehrt. Nichts soll und darf im Gottesdienst laut werden und geschehen, was nicht dem Bekenntnis gemäß ist, und nichts ist bekenntnisgemäß, was nicht auch zum Lobpreis und zur Anbetung führt und darin einmündet. Wenn also unsere kirchliche Ordnung festlegt, daß die agendarisch niedergelegten, von der Kirche verantworteten Gottesdienstformen und -formulare einzuhalten sind, dann nicht deshalb, weil diese als solche unantastbar und unveränderlich seien, um ihrer selbst willen einzuhalten, sondern weil sie Gefäß der Lehre sind: was in ihnen niedergelegt ist, bedarf nicht neuer Überprüfung auf Bekenntnisgemäßheit.

Das Gefäß kann wechseln, ja. Ist es aber kein „sachgemäßes“ Gefäß, so kann dadurch (also: durch eine aus dem Kontext⁹ einer anderen Lehre entlehnte Gottesdienstform) ein anderer Inhalt einfließen - direkt und schnell oder indirekt, langsam und schleichend. Im Zeitalter einer Leuenberger Konkordie¹⁰ oder Konvergenzerklärung von Lima¹¹ liegt das auf der Hand: werden liturgische Stücke, Gebete, Lieder, gottesdienstliche Praktiken aufgenommen, die das lutherische Profil nicht mehr klar und eindeutig vorweisen (obwohl vielleicht von tiefer Frömmigkeit und beeindruckender „Spirituali-

6 Mit Christus leben. Wegweisung für evangelisch-lutherische Christen. Verabschiedet von der Kirchensynode der SELK 1983, S.11.

7 Pfarrerdienstordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: Ordnungen für die SELK. Hg. von der Kirchenleitung der SELK - begründet von Kirchenrat Johannes Junker, Hannover, 110.1, §2(2).

8 Nach einem schon auf die alte Kirche zurückgehenden Grundsatz: „lex orandi, lex credendi“.

9 = Zusammenhang.

10 Die „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“, seit dem 1.10.1974 in Geltung, erklärt und verwirklicht Kirchengemeinschaft zwischen den zustimmenden lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, den Waldensern und den Böhmischem Brüdern. Nachzulesen im „Evangelischen Gesangbuch“, unter „Bekenntnisse der Kirche“.

11 Die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Taufe, Eucharistie und Amt, Paderborn 1982 (Lima-Texte), wollen verdeutlichen, welchen Grad an Annäherung (= Konvergenz) die Kirchen auf dem Weg zur Einheit bereits gewonnen haben.

tät¹² geprägt), so geht uns das verloren, was uns allein die Existenzberechtigung als bekennnisorientierte Kirche gibt.

Ich will mit diesem Hinweis nicht bestreiten oder ignorieren, daß auch noch andere Gesichtspunkte die Auswahl, Übernahme oder Neugestaltung von Gottesdienstformen bestimmen können, also etwa das missionarische Moment, die Frage der Verständlichkeit, ob solche Formen situations- oder zielgruppengemäß sind u.a.m. Es wird ja auch nichts in gesetzlicher Form verordnet und erzwungen, aber unsere „Freiheit“ hat Grenzen.

Nirgendwo wird das so deutlich wie beim Hl. Abendmahl. Hier ist der lutherische Gottesdienst an seiner empfindlichsten Stelle. Dabei bleibt er durchaus aufnahmefähig für Elemente, die z.B. den gemeinschaftstiftenden Charakter des hl. Mahles betonen oder österlich-eschatologische Akzente¹³ setzen oder (recht verstandene) Opfergedanken zum Ausdruck bringen (unser Bekenntnis weiß sehr wohl vom Dankopfer bei der Eucharistie¹⁴, man lese nur Apologie Art. XXIV, §§ 19ff¹⁵) oder das Gedächtnismahl hervorheben. Rückt dies aber das lutherische Proprium¹⁶ beim Hl. Abendmahl, nämlich Realpräsenz¹⁷ und Sündenvergebung, in den Hintergrund, so ist energisch zu fragen: Was tun wir da? Ist das zu verantworten?

Es ist also die gottesdienstliche Praxis, die ausweist, ob das Bekenntnis zur Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi und die Gewißheit der durch die Vereinigung mit Christus geschenkten Sündenvergebung nur formale Geltung besitzen oder ob sie tatsächlich das kirchliche Handeln bestimmen.

Aus diesem Grund möchte ich mit diesem Brief einige Gesichtspunkte in Erinnerung bringen und auf eine Reihe praktischer Fragen beim gottesdienstlichen Vollzug eingehen. Dabei nehme ich vieles dankbar wieder auf, was bereits mein Vorgänger im Bischofsamt, Bischof em. Dr. Gerhard Rost, in einem Rundschreiben 1977¹⁸ ausgeführt und den Amtsbrüdern an's Herz gelegt hatte.

12 Spiritualität ist ein an die Stelle des spezifisch deutschen Wortes „Frömmigkeit“ getretenes, inhaltlich unverbindliches und vielfältiges Modewort: „praktische Grundhaltung des Menschen“ (H.U.v.Balthasar).

13 Eschaton = das zeitlich Letzte. Hier also der Blick auf die Wiederkunft Jesu gemäß 1.Korinther 11,26.

14 = Danksagung, bezeichnet das zentrale Dankgebet der Abendmahlsfeier und von daher den gesamten Gottesdienst mit der Sakramentsfeier.

15 Apologie (= Verteidigung) des Augsburger Bekenntnisses, Artikel XXIV. Von der Messe, BSLK, S.354-368, unterscheidet zwischen dem einen Opfer Jesu zur Sühne der Sünden und dem Dankopfer, das von denen dargebracht wird, die „schon versöhnt sind, daß sie für die erlangte Vergebung der Sünde und andere Gnaden und Gaben Dank sagen.“

16 = das Eigentliche und Wesentliche einer Sache.

17 Praesentia in rebus = die Gegenwart von Leib und Blut Jesu Christi in den Elementen Brot und Wein.

18 Zur Abendmahlsfeier (29.03.1977), in: Rundschreiben der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Liturgie und Gottesdienst III.1.

1) Von dem hohen Rang der Sakramentsfeier

Wer das Augburgische Bekenntnis und die Apologie im Artikel XXIV¹⁹ studiert, wird unschwer erkennen, daß uns die Sakramentsfeier nicht in den Winkel rücken und zweitrangig werden darf. Ohne etwas zum „Gesetz“ zu machen, auch die Häufigkeit der Sakramentsfeier nicht - es gilt, daß dies Sakrament des Altars zum sonntäglichen Hauptgottesdienst gehören soll, ein integrierender Bestandteil ist²⁰. Fehlt in einer lutherischen Gemeinde die sonntägliche Eucharistiefeier, dann darf doch die Frage gestellt werden: Ist das ein Normalzustand oder ein Notzustand? Und wenn ein Notzustand: Was tun wir, um ihn zu ändern? Wenn Luther urteilt: „Was ist das ganze Evangelium anderes denn eine Verklärung dieses Testaments? Christus hat das ganze Evangelium in einer kurzen Summa begriffen mit den Worten dieses Testaments oder Sakraments“²¹ - müssen wir dann nicht dies „ganze Evangelium“ auf den Leuchter stellen, sind wir's unserer Gemeinde nicht schuldig? Es geht darum, daß die „die Christen wöllen sein, sich dazu schicken (= bereit machen), das hochwürdige Sakrament oft zu empfangen“²², denn „das ganze Evangelion und der Artikel des Glaubens: 'Ich gläube eine heilige christliche Kirche, Vergebung der Sünde' etc. (ist) durch das Wort in dies Sakrament gesteckt und uns furgelegt“²³. Dem können wir dienen, wenn wir's gründlich und häufig entfalten und aufzeigen in der Predigt, in der Christenlehre, bei allen anderen Gelegenheiten. Und fraglos gehört auch dazu, daß wir uns als Pfarrer selbst durch immer neues Studium, durch Erwerb von Kenntnissen über die Theologie dieses Sakraments, die Theologie des Gottesdienstes und über das reiche liturgische Erbe sachkundig machen.

2) Von verantwortungsvoller Vorbereitung: die hl. Geräte²⁴

Zur verantwortungsvollen Vorbereitung der Sakramentsfeier gehört sicher, daß wir dem Altar, den hl. Geräten und allem, was dazu gehört, Aufmerksamkeit schenken. Das *Altartuch* sollte mindestens die gleiche Sauberkeit haben wie das *Tischtuch* beim sonntäglichen Mittagessen im Pfarrhaus.

19 Artikel XXIV. Von der Messe, BSLK 91-97 und 349-377.

20 So heißt es auch in den Erläuterungen zum Hauptgottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende, S.3: „Der Hauptgottesdienst ist ein Gottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl. Er findet herkömmlich an jedem Sonn- und Feiertag statt.“

21 Martin Luther, Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der heiligen Messe. 1520, WA 6, 374.

22 Martin Luther, Großer Katechismus V. Von dem Sakrament des Altars, § 39, BSLK, S.715.

23 A.a.O., §32, BSLK, S.713f.

24 Zu den hl.Geräten (=Vasa sacra) gehören:

Kelch und Kanne,

Pyxis (=Büchse, Brotbehältnis) und Patene (=Schüssel, meist flacher Teller für die Hostien, das Abendmahlsbrot).

Die *Kelchwäsche*²⁵ sollte ebenfalls stets sauber, gewaschen und gebügelt sein; dies gilt für das Corporale (Leinentuch, ca. 50x50 cm, auf dem Kelch und Patene stehen, ggf. auch Pyxis und Kanne, wenn deren Inhalt mitkonsekriert²⁶ wird), für die Kelchtücher (aus Leinen, zum Unterhalten bei der Kelchausteilung und zum Purifizieren²⁷ des Kelches), ggf. auch für das Velum (mit dem Patene und Kelch abgedeckt werden), ferner für die Palla (vier-eckiger Leinenbeutel, durch eine eingeschobene Pappe verstärkt, zum Abdecken des Kelches). Schließlich bedürfen die Vasa sacra selbst der Pflege.

Die *Aufstellung* der Geräte auf dem Altar richtet sich nach dem Brauch in der Gemeinde: entweder stehen sie in der Mitte oder auf einer der Seiten des Altars (der Sakristei am nächsten, denn das mag für seitliche Aufstellung den Anlaß gegeben haben). Unter das Velum kamen in den luth. Kirchen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Regel wohl nur Kelch und Patene, denn die Pyxis und die Weinkanne wurden offen und unverhüllt aufgestellt, um zu dokumentieren: hier werde unter beiderlei Gestalt ausgeteilt.

Die Verwendung von *Einzelkelchen* ist in unseren Gemeinden kaum zu finden oder in der Diskussion, dagegen in Nordamerika und in von dorthier beeinflussten Kirchen in anderen Erdteilen sehr häufig anzutreffen. Sie wirft Fragen und Probleme auf: „Ich meine“, so urteilte Bischof Dr. Rost²⁸, „wir tun gut daran, möglichst dicht an der stiftungsgemäßen, neutestamentlichen Form der Sakramentsfeier zu bleiben. Da aber ist zweifelsfrei, daß Jesus und die erste Kirche wie dann überhaupt die Kirche bis in die Neuzeit hinein den Gemeinschaftskelch benutzt haben... Die Benutzung von Einzelkelchen ist also eine schwerwiegende Durchbrechung der stiftungsgemäßen liturgischen Tradition, durch die gerade auch der Gedanke der *communio*²⁹ mit dem einen und in dem einen (Herrn) unkenntlich gemacht wird. Dem Hygienebedürfnis des heutigen Menschen kann auf andere Weise Rechnung getragen werden...“ Dazu gehört peinliche Sauberkeit des Liturgen, Auswischen des Kelchrandes nach jedem Abendmahlstisch, ggf. Desinfektion mit purem Alkohol. Sollte das nicht genügen, kann in Einzelfällen sicher auch ein gesonderter kleiner Kelch (wie etwa für Krankenkommunion) für besonders Empfindliche konsekriert werden (zusätzlich zum Gemeinschaftskelch) oder durch Intinktion³⁰ (in Ausnahmefällen, nicht als Regel!) dem Verlangen man-

25 Zur Kelchwäsche gehören:

Corporale = Leinentuch als Unterlage für den Leib (Corpus) und das Blut Christi.

Velum = urspr. (Tür-)Vorhang, liturgisches Tuch.

Palla = urspr. Übergewand, rechteckiges Tuch.

26 Konsekrieren = weihen, segnen.

27 = Reinigen.

28 Zur Abendmahlsfeier, a.a.O., S.4f.

29 = Gemeinschaft. Nach 1.Kor.10,17 bewirkt das Altarsakrament Gemeinschaft mit Christus und untereinander. Daher heißen die Abendmahlsteilnehmer Kommunikanten.

30 = Eintauchen der Hostie in den konsekrierten Wein.

cher Gemeindeglieder Rechnung getragen werden. Problematisch ist auf alle Fälle die erforderliche gewissenhafte Purifikation von Einzelkelchen mit dem Verzehr der Relikta³¹. Darum ist von ihnen abzuraten.

Wenn mancherorts statt Leinentücher Papiertücher zur Kelchreinigung benutzt werden, so sollte man bedenken, ob die Geringwertigkeit solchen Materials angemessen ist. Mich persönlich stört das ungemein, auch wenn ich sehe, wie praktisch Papiertücher sein können: man kann sie nach Verwendung verbrennen.

3) Von verantwortungsvoller Vorbereitung: die Elemente

Daß die Reformierten den Elementen besondere Aufmerksamkeit schenken, ist bekannt: für sie war es von Bedeutung, daß keine Hostien³², sondern Brot verteilt wurde, daß es Rotwein war, weil die symbolische Farbe dem mangelnden Realismus der Abendmahlsgabe abhelfen sollte. Für uns spielen diese Dinge keine entscheidende Rolle, ist uns doch die wahre Gabe gewiß und von daher auch klar, daß die Elemente nur Träger dieser Gabe sind, keinen Eigenwert haben.

Dennoch ist's angezeigt, sorgfältig darauf zu achten, daß solche Träger des Leibes und Blutes Christi der Würde und Kostbarkeit der Abendmahlsgaben angemessen sind, so gut es nur sein kann. Hostien sollen nicht zu dünn sein, nicht zu hart, sollen nicht zerbröseln. Daß sie in Ehrfurcht hergestellt werden, ist schon recht. Die von Wilhelm Löhe begründete Hostienbereitung der Diakonissenanstalt Neuendettelsau achtet darauf, dort kann man Hostien beziehen³³. Man prüfe auch immer wieder, ob sich (etwa bei längerer Aufbewahrung in der Sakristei) nicht Verfall eingestellt hat (bis hin zu Mehlwürmern kann das gehen und ist u.U. dann peinlich).

Der Wein sollte gewiß nicht vom billigsten sein, man sehe vor allem zu, daß es ein reiner, also nicht mit Zusätzen verschnittener Wein ist. Auch bei ihm ist wichtig, auf einwandfreie Beschaffenheit zu achten, vor allem, wenn eine Weinflasche längere Zeit schon geöffnet war.

Die Verwendung von *Traubensaft* kann nicht toleriert werden, weil damit fraglos ein anderes als das von Christus bei der Einsetzung des hl. Mahles verwendete Element in Dienst genommen würde, was nur zur Unsicherheit darüber führt, ob man der Stiftung Christi noch folge. Solche Unsicherheit dürfen wir nicht aufkommen lassen. Traubensaft, auch wenn dem Wein verwandt, ist kein Wein - und wer gäbe uns das Recht, hier etwas zu ersetzen oder abzuwandeln? Von solcher Selbstherrlichkeit mögen wir allezeit bewahrt bleiben.

31 Auch als Reliqua bezeichnet = das Übriggebliebene an konsekrierten Elementen.

32 = von lat. hostia = Opfertier, ungesäuertes Weizenbrot in Form runder Oblaten.

33 Hostienbereitung des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerkes Neuendettelsau, Wilhelm-Löhe-Str.13, 91564 Neuendettelsau.

Nur soviel Hostien und Wein sollen zur Konsekration bereitgestellt werden, wie voraussichtlich zur Austeilung kommen. „Eine andere Praxis gibt der Konsekrationshandlung eine relative Unverbindlichkeit oder wirft unnötige Fragen auf, für die es keine allgemein gültige und befriedigende Antwort gibt“, hat Bischof Dr. Rost geurteilt³⁴. Und er fährt fort: es „kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß alles, was sich auf dem Altar befindet, auch konsekriert ist.“³⁵ Demgemäß ist es sachgemäß, wenn „aus der Pyxis... die benötigte Zahl von Hostien auf die Patene gezählt (wird), die Pyxis wird wieder geschlossen. Ebenso wird die etwa benötigte Menge Wein aus der Kanne in den Kelch gegossen, die Kanne wird ebenfalls wieder geschlossen. Die Konsekration beschränkt sich danach auf diejenigen Elemente, die sich auf der Patene bzw. im Kelch befinden. Durch die Gestik³⁶ (in die Hand nehmen der Geräte, Handausbreitung über denselben, Kreuzschlagen) sollten Intention³⁷ und Bezug des konsekratorischen Handelns möglichst unmißverständlich deutlich gemacht werden. ... Hier sollte schon um der Eindeutigkeit und um der Gewißheit der Kommunikanten willen unmißverständlich sorgsam verfahren werden“³⁸.

Die in der Mehrzahl unserer Gemeinden übliche Anmeldepraxis³⁹ erlaubt uns, in aller Regel die voraussichtliche Zahl der Kommunikanten zu erfassen, auch wenn manche „unangemeldet“ kommen. Tun wir also etwas dafür, daß diese Anmeldepraxis nicht ganz vernachlässigt wird!

4) Von der Konsekration

Die Elemente sind von dem ordinierten Amtsträger mit den Einsetzungsworten unseres Herrn zu konsekrieren. Hierbei sind die *verba testamenti*⁴⁰ nicht *nur* so zu verstehen, daß sie als „Summa des Evangeliums“ (Luther) das Testament Christi *verkündigen*, sondern auch so, daß sie zugleich Brot und Wein zu Trägern des Leibes und Blutes Christi *konsekrieren* (=weihen), d.h. sie sollen nicht nur von der Gemeinde *gehört* werden, sondern sie *wirken* auch, was sie sagen.

Die Rezitation⁴¹ der Einsetzungsworte beim Hl. Abendmahl ist in ununterbrochener Folge seit dem 2.Jahrhundert nachzuweisen, wobei sie wohl

34 Zur Abendmahlsfeier, a.a.O., S.6.

35 Ebd., S.7.

36 = Gesamtheit der Gesten (=Körperbewegungen).

37 = Absicht, Zielrichtung einer Handlung.

38 Zur Abendmahlsfeier, a.a.O., S.7.

39 In der Wegweisung für ev.-luth. Christen „Mit Christus leben“, S.15, heißt es: „Vor dem Abendmahlsgang sollen sich die Kommunikanten anmelden, um dem Pfarrer Gelegenheit zu einem seelsorgerlichen Gespräch zu geben und ihm einen Überblick über die Zahl der Abendmahlsgäste zu ermöglichen.“

40 = Einsetzungsworte Jesu, Mt. 26,26-28 und Parallelstellen.

41 = Vorlesen, Wiederholen.

nicht als „isolierte konsekratorische Formel, sondern (als) ein organisch mit dem Ganzen verbundener Teil des (eucharistischen) Gebetes“⁴² gesehen wurden (so Rudolf Stählin⁴³), bis später die Westkirche ihnen allein die konsekratorische Wirkung zuschrieb - eine Lehrauffassung, der die lutherische Tradition folgte. Luther ist an diesem Punkt absolut eindeutig und klar. Die Einsetzungsworte stellen den Stiftungszusammenhang mit dem von Christus eingesetzten Mahl vom Gründonnerstag her, sie erinnern dabei nicht nur an früheres Geschehen, sondern werden in der Gewißheit gesprochen, daß der Stifter vom Gründonnerstag jetzt selber handelnd und konsekrierend zugegen ist. Christus „jubet: 'hoc facite' Ich thet ims nicht nach, nisi iussisset“⁴⁴. Da ist die Konsekration ein Werk Gottes, der konsekrierende Zelebrant⁴⁵ nur larva Dei⁴⁶, die mit schöpferischer Kraft erfüllten Worte bewirken, was sie sagen: „prolatis verbis (hoc est corpus meum) fieret ex pane corpus Christi“⁴⁷. Entsprechend formuliert die Konkordienformel:

„Die wahrhaftigen und allmächtigen Wort Jesu Christi, welche er in der ersten Einsetzung gesprochen, sind nicht allein im ersten Abendmahl kräftig gewesen, sondern währen, gelten, wirken und sind noch kräftig, daß in allen Orten, da das Abendmahl nach Christi Einsetzung gehalten und seine Wort gebraucht werden, aus Kraft und Vermügen derselbigen Wort, die Christus im ersten Abendmahl gesprochen, der Leib und das Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig ausgeteilt und empfangen wird. Denn Christus selbst ... durch die gesprochene Wort, aus Kraft der ersten Einsetzung noch durch sein Wort, wölchs er da will wiederholet haben, kräftig ist ...“⁴⁸

Die Einsetzungsworte können also weder unterbleiben noch delegiert werden. An ihnen hängt die Gültigkeit der Sakramentsfeier. Dabei schaffen sie die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi auf den nachfolgenden Empfang, auf Austeilung hin, für diesen (und keinen anderen) Zweck, denn so hat Christus das Altarsakrament eingesetzt. Eine gültige Konsekration geschieht deshalb (nur) dort, wo zum Zwecke der Austeilung, für die Erlangung der Vergebung der Sünden, im Rahmen also eines solchen „Usus“, ei-

42 Zum eucharistischen Gebet gehören: Große Dankgebet, Bitte um den Hl.Geist, Einsetzungsworte, Heilsgedächtnis, Vaterunser. Vgl. Form B der Abendmahlsfeier in der Ev.Luth. Kirchenagende.

43 Leiturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. I: Geschichte und Lehre des ev. Gottesdienstes, Kassel 1954, S.22.

44 „Christus befiehlt: „Solches tut“ Ich würde es ihm nicht nachtun, wenn er es nicht befohlen hätte“, Martin Luther, Katechismuspredigten. 1528, WA 30 I, S.24, Z.10f.

45 = der den Gottesdienst Feiernde, der Liturg.

46 = Maske Gottes.

47 „Durch die vorgetragenen Worte (das ist mein Leib) wird aus dem Brot der Leib Christi“, Martin Luther, Disputatio contra missam privatam. 29.Januar 1536, WA 39 I, S.167, Z.13f.

48 Vom summarischen Begriff (Solida Declaratio), VII. Vom heiligen Abendmahl, §75, BSLK, S.998.

ner solchen „Actio“⁴⁹ diese Einsetzungsworte gebraucht werden: um jetzt zu tun, was Christus selbst hat tun wollen und getan hat.

Die Haltung des Liturgen bei der Konsekration muß eine sichtbar deutende Beziehung zu den Elementen wahren, d.h. erkennbar werden lassen, daß an ihnen gehandelt wird und sie zum Gefäß der sakramentalen Gabe werden (durch Zuwendung zu den Elementen, Ausbreiten der Hände über sie, signatio crucis⁵⁰, Elevation⁵¹, Kniebeuge). Darüber sagen die Rubriken⁵² der Agende das nötige.

5) Von der Nachkonsekration

Reichen die konsekrierten Elemente (oder ein Element) bei der Sakramentsfeier nicht aus, muß also nachgefüllt werden (sei es aus der Pyxis und/oder der Kanne auf dem Altar, wenn diese nicht ausdrücklich mitkonsekriert wurden, sei es durch Herbeibringen neuen Brotes oder Weins aus der Sakristei), so ist vom Liturgen die Nachkonsekration zu vollziehen durch erneutes Sprechen der (auf das betreffende Element bezogenen) Einsetzungsworte. Denn es ist nicht etwa vorauszusetzen, daß alles, was sich auf dem Altar befindet, automatisch in die konsekratorische Wirkung der verba testamenti bei deren erster Rezitation einbezogen ist.

„Für Luther und die lutherischen Kirchen der Reformationszeit war es eine unbestrittene Selbstverständlichkeit, daß nachträglich auf den Altar gebrachte Elemente zu konsekrieren seien. Darüber bestand keine Diskussion... Die alten Kirchenordnungen haben fast durchweg entsprechende Anweisungen“, konstatiert Wolfgang Schanze⁵³. Das ist ja auch bei uns wohl unbestritten und könnte nur von dem in Zweifel gezogen werden, der die konsekratorische Wirkung der verba testamenti selbst in Frage stellt.

6) Von der Realpräsenz und Anbetung

Ernst Kinder hat in seinem viel zu unbeachtet gebliebenen Aufsatz „Was geschieht im Heiligen Abendmahl?“⁵⁴ die Frage aufgeworfen: „Besteht denn zwischen Konsekration und Empfang schon 'Realpräsenz'?“ und er beant-

49 Usus = Gebrauch, Actio = Handlung. Die Abendmahlshandlung wird in den Bekenntnisschriften mit folgenden drei Stichworten zusammengefaßt:

consecratio = Einsetzungsworte

distributio = Austeilung und Empfang

sumptio = Verzehr der gesegneten Elemente.

Vgl. Vom summarischen Begriff, a.a.O., §86, S.1001.

50 = Bezeichnung mit dem Kreuz.

51 = Emporheben der gesegneten Elemente.

52 = Anweisungen für liturgische Handlungen. Vgl. die Anweisungen zum Gebrauch von Agende I. In: Ev.-Luth. Kirchenagende, S. 9*-17*, hier besonders S. 12* Nr. 28.

53 Die Konsekrationspraxis in der lutherischen Kirche, Luthertum Heft 25, 1960, S.39f.

54 Zeitwende/Die neue Furche, XXX. Jg., 1959, H.3, S.161-172.

wortet sie klar: „Ja, aber offene, wartende, zum Gebrauch hindrängende und uns zum Empfang antreibende 'Realpräsenz' des Mittels, das gebraucht, und der Speise, die genossen werden will - nicht isoliert und statisch in sich erfüllte“. Er fragt dann weiter: „Soll man die konsekrierten Elemente vor dem Gebrauch hochhalten ('Elevation') und ihnen Ehrerbietung erweisen ('Adoration')? Warum nicht? Dies ist jedenfalls angemessener als eine betont profan tuende und ehrfurchtslose Haltung“⁵⁵.

Dies ist dicht bei Luther. „Offenbar hing Luthers Herz an der Elevation. Sie erschien ihm als Ausdruck eines angemessenen Verständnisses für die hochheilige Gegenwart Christi im Sakrament. Er selbst ist dabei anbetend niedergekniet“⁵⁶. In den Tischreden findet sich die Äußerung: „Cum Christus vere adest in pane, cur non ibi summa reverentia tractaretur et adoraretur?“⁵⁷ Im „Kurzen Bekenntnis vom heiligen Sakrament“ 1544 sagt Luther dann:⁵⁸ „Auch wäre das eine feine Deutung (der Elevation), daß der Priester mit Aufhebung des Sakraments nichts anders tät, denn daß er die Worte verklärte 'Das ist mein Leib', - als wollt er mit der Tat sagen: Sehet, lieben Christen, das ist der Leib, der für euch gegeben ist ...“.

Weil sich Anbetung des real gegenwärtigen Christus hat lösen können von der stiftungsgemäßen Tendenz des Sakraments, nämlich der Befolgung des Gebots: Nehmet, esset!, weil dadurch dann das Sakrament selbst verzerrt wurde, hat es immer auch Vorbehalte und Reserven gegenüber einer betonten Anbetungspraxis gegeben. Ist aber die Zweckbestimmung der Stiftung Christi gewahrt und gewährleistet, dann ist nicht einzusehen, warum man dem mit seinem Leib und Blut wahrhaft gegenwärtigen Herrn die Anbetung verweigern sollte. Erweisen wir doch diese Ehrerbietung nicht den Trägern seiner Gegenwart, den sichtbaren Gestalten von Brot und Wein. „Daß aber Christus selber, wahrer Gott und Mensch, so im Abendmahl wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig, in wahren Brauch desselben solle im Geiste und in der Wahrheit ... angebetet werden, kann und wird niemand leugnen, er sei dann ein arianischer⁵⁹ Ketzer“⁶⁰.

Im „Catalogus testimoniorum“⁶¹, der der Konkordienformel beigefügt ist, wird Augustinus zustimmend zitiert: „Er (hat) uns ... sein Fleisch zu essen

55 A.a.O., S.170f.

56 Schanze, a.a.O., S.37.

57 „Wenn Christus wahrhaft im Brot gegenwärtig ist, warum sollte er nicht dort mit größter Ehrfurcht behandelt und angebetet werden?“ Martin Luther, WA Tr Nr.5665.

58 Zitiert nach Schanze, a.a.O., S.36.

59 Der Arianismus ist eine altkirchliche Irrlehre, die die Gottheit Jesu Christi leugnete. Dagegen sprach das Nizänum den Glauben der Kirche aus, daß Christus „eines Wesens mit dem Vater“ ist und darum auch angebetet werden darf und soll.

60 Konkordienformel, Vom summarischen Begriff, SD VII. Vom heiligen Abendmahl, §126, BSLK, S. 1016.

61 „Verzeichnis der Zeugnisse Heiliger Schrift und der alten reinen Kirchenlehrer“ zur Lehre von der Person Jesu Christi, BSLK, S.1101-1135.

und zu unserm Heil gegeben; niemand aber isset dasselbige Fleisch, er habe es dann zuvor angebetet ... daß wir nicht allein nicht sündigen, wann wir denselben anbeten, sondern daß wir sündigen, so wir ihn nicht anbeten.“⁶²

Das mag uns für die Praxis nahelegen, nach dem „Heilig, heilig, heilig“ im Gottesdienst oder (bei Verwendung der A-Form⁶³) nach dem hl. Vaterunser, also vor den Einsetzungsworten und entsprechend nach ihnen, einen Augenblick der völligen Stille eintreten zu lassen, die Elevation nach Luthers Vorbild zu üben und das Agnus Dei⁶⁴ als Lobpreis und Anbetungslied zu singen (es also nicht im Geräusch der zum Altar kommenden Kommunikanten untergehen zu lassen). Gewiß kann man daraus keine bindende Vorschrift machen, auch sollte in jedem Falle das Herkommen der Gemeinde Achtung erfahren - aber im Zeitalter der Auflösung des Bekenntnisses zur Realpräsenz sind wir gefragt, wie wir denn unserer Überzeugung erkennbaren Ausdruck verleihen wollen.

7) Von der Ausspendung

„Nach reformatorischer Auffassung geschieht die Rezitation der Einsetzungsworte mit all dem, was dadurch bewirkt wird, *auf Empfang hin* und *nur* auf Empfang hin und zu keinem anderen Ziel ... In den Einsetzungsworten, die das *Ganze* bestimmen, stehen die Worte 'Das ist mein Leib' nicht absolut, sondern umschlossen von dem Gebot 'Nehmet und esset' und der Verheißung 'für euch gegeben zur Vergebung der Sünden'⁶⁵. „Zwar besteht die Realpräsenz nicht nur im Moment des gläubigen Empfangs oder gar kraft des gläubigen Empfangs (vielmehr kraft des Wortes) jedoch sie besteht, eben kraft des *Wortes*, *nur für* den Empfang und *auf ihn hin*.“⁶⁶ Ist uns dies bewußt, dann verpflichtet uns das zu äußerster Sorgfalt bei der Austeilung, damit nichts zu Boden fällt oder verschüttet wird.

Die *Spendeformel* hat in der Geschichte unserer Kirchen eine große Bedeutung gehabt: führte doch die Union eine referierende Spendeformel ein⁶⁷,

62 A.a.O., S.1118, Z.40-44.

63 Die Abendmahlsliturgie ist nach dem dreimal Heilig des Sanctus unterteilt in die auf Luther zurückgehende A-Form: Vaterunser, Einsetzungsworte, Austeilung, und die auf altkirchlichen Ursprung zurückgehende B-Form: Bitte um den Hl.Geist, Einsetzungsworte, Heilsgedächtnis, Vaterunser, Austeilung.

64 = „Christe, du Lamm Gottes“. In der Gottesdienstordnung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengesangbuches, Göttingen 1992, S.23, steht: „Wo es üblich ist, kann das Agnus Dei vor der Austeilung gesungen werden.“

65 Ernst Kinder, Die Bedeutung der Einsetzungsworte beim Abendmahl nach lutherischem Verständnis, Luthertum H.25, 1960, S.16.

66 Ebd., S.17.

67 Als Vorbereitung zur Vereinigung (Union) der lutherischen und reformierten Kirche in Preußen wurde 1817 vom (reformierten) preußischen König eine selbsterarbeitete Agende eingeführt, die eine rein berichtende Spendeformel enthielt: „Christus sprach: Nehmet hin und esset usw.“.

die es offen ließ, ob das Bekenntnis zur Realpräsenz und zur Manducatio impiorum⁶⁸ noch gelten sollte oder nicht. Wir sind z.T. zu anderen Spendeformeln übergegangen. Die neue Agende bietet deren zwei⁶⁹. Soll die kürzere davon benutzt werden („Christi Leib, für dich gegeben...“), dann soll dieser die Confessio corporis et sanguinis⁷⁰ unmittelbar vorangehen. Damit ist durch den Kontext sichergestellt, was hier ausgeteilt wird. Die Spendeformel allein tut's so nicht.

Werden „*Kelchhelfer*“ bei der Austeilung eingesetzt (etwa Kirchenvorsteher, Vikare, andere Gemeindeglieder), dann sollte uns Amtsträgern bewußt sein: die Spendung des Leibes Christi ist in letzter Konsequenz die Zulassung zum Sakrament, damit auch mit all der Verantwortung behaftet, die der ordinierte Amtsträger dafür hat und die er nicht delegieren kann. Gegen *Kelchhelfer* gibt es keine „dogmatischen“ oder kirchenrechtlichen Einwände, nur muß unbedingt der Eindruck vermieden werden, das Sakrament des Altars könne am Ende jedes Kirchenglied nicht nur austeilen, sondern auch verwalten.

Ob die *Handkommunion* praktiziert werden soll, ist umstritten. Früher einmal wurde sie von den Reformierten propagiert, weil diese auf einem förmlichen „Nehmen“ bestanden, die Mundkommunion also nicht als angemessen galt, zudem die Profanität⁷¹ des ausgeteilten Elementes dadurch betont werden konnte: an Christi Leib gelange ja nur die gläubige Seele im Sinne eines parallelen, geistigen Vorgangs, der irdische Zugriff erfolgte auf pures Brot. Bischof em. Dr. Rost: Die Einführung der Handkommunion wird „neue Fragen und Unsicherheit aufwerfen. Sie sollte deshalb mit größter Zurückhaltung behandelt werden“⁷². Wo sie indessen bereits üblich ist, mag man sie als *Adiaphoron*⁷³ werten und beibehalten - solange man sicher ist, daß Kommunikanten sich dabei in rechter Weise verhalten.

Haben wir *Alkoholranke* unter unseren Kommunikanten, so ist selbstverständlich Rücksicht auf ihre Krankheit geboten, die aber unterschiedlich aussehen kann. In manchen Fällen ist die Intinktio⁷⁴ der Hostie in den

68 = Essen der Ungläubigen, die auch ohne zu glauben, den Leib und das Blut Christi im Sakrament empfangen, allerdings nicht zum Segen.

69 I: „Nehmet hin und esset: das ist der wahre Leib unsers Herrn Jesus Christus, für euch dahingegeben in den Tod. Der Stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.“

II: *Vor der Austeilung*: „Das ist der wahre Leib unsers Herrn Jesus Christus, mit dem er uns erlöst hat von allen Sünden.“ *Zu jedem einzelnen Kommunikanten*: „Christi Leib, für dich gegeben.“ Ev.-Luth. Kirchenagende, S. 283.

70 = Das Bekenntnis zum Leib und Blut Christi. S. Anm.69 II.

71 = Weltlichkeit im Gegensatz zum Heiligen.

72 Rost, a.a.O., S.9.

73 = Mittelding in Fragen der Glaubensgestaltung. Vgl. Konkordienformel, Vom summarischen Begriff, SD X. Von Kirchengebräuchen, so man *Adiaphora* oder *Mittelding* nennet. BSLK, S.1053-1063.

74 = Eintauchen.

konsekrierten Wein gefahrlos für den Kranken, ja manchmal sogar ein kleiner Schluck aus dem Kelch, in wieder anderen Fällen jedoch die geringste Menge Alkohol unzulässig. In diesem letzten Falle sollte man die Kommunion unter einer Gestalt, der des gesegneten Brotes, vornehmen und dem Kranken keinesfalls den Kelch anbieten. Man suche vorher mit ihm das Gespräch und kläre ab, ob er etwa durch ein Handzeichen zu erkennen gibt, daß er dem Kelch entsagen muß. Daß für das Element des Weins kein Ersatz (in Form von Traubensaft o.a.) verwendet werden darf, ist bereits oben gesagt worden.⁷⁵

8) Von der Teilnahme des Liturgen

Der Förderung des Sakramentsganges der Gemeinde dient es nicht, wenn sich der Liturg vom Empfang des Sakraments ausschließt und damit zu erkennen gibt, daß die Gabe des Sakraments „verzichtbar“ sei. Er sollte vielmehr in dieser Sache Vorbild sein und sich mit der kommunizierenden Gemeinde zusammenschließen.

Dies gilt insbesondere auch bei Krankenkommunionen, wo das Mitkommunizieren des Pastors und der Angehörigen erstrebt werden soll: dies zeigt auch, daß es kein „Sterbesakrament“ ist, daß man vielmehr den Kranken gerade auch in der Begegnung mit Christus nicht allein lassen will.

Im übrigen dürfte vielleicht von Interesse sein, daß die Altlutherische Kirche⁷⁶ eine „Verordnung über die Selbstkommunion der Pastoren“ kannte, die im November 1941 vom Oberkirchenkollegium erlassen worden war und nachdrücklich zurückwies, was an Argumenten gegen das Mitkommunizieren vorgebracht werden konnte (darunter auch die irreführende Behauptung, Luther selbst habe die Kommunion des Pfarrers verworfen).⁷⁷

9) Von der Dauer der Realpräsenz und dem Umgang mit den Relicta

Wenn wir mit den Reformatoren, ja mit der ganzen rechtgläubigen Kirche die Realpräsenz des wahren Leibes und Blutes Christi bekennen wollen *kraft der wirkmächtigen verba testamenti*, dann ist mit ihrem Lautwerden der „terminus a quo“⁷⁸ gesetzt, von dem an Realpräsenz gilt. Sie gilt aber zum Zwecke und mit der Zielsetzung des Empfangs - dazu ist das Sakrament eingesetzt. So ist mit dem Empfang der „terminus ad quem“⁷⁹ gesetzt, bis zu dem hin wir *mit Gewißheit* die Realpräsenz glauben dürfen. In dieser ganzen

75 S.o. unter 3).

76 „Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche“, die in Abwehr zu der in Preußen eingeführten Union entstand und sich seit 1972 mit anderen lutherischen Freikirchen zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zusammengeschlossen hat.

77 Vgl. Kirchenblatt, 96.Jg. Nr.27, Nov.1941.

78 = Zeitpunkt von dem an...

79 = Zeitpunkt bis zu dem hin...

„actio“ oder diesem „usus“ ist gegeben, was Christus verheißen hat. Die Konkordienformel unterstreicht es ausdrücklich: „Und heißet allhie usus oder actio, das ist, Gebrauch oder Handlung, fürnehmlich nicht den Glauben, auch nicht allein die mündliche Nießung, sondern die ganze äußerliche, sichtbare, von Christo geordnete Handlung des Abendmahls, die Consekration oder Wort der Einsetzung, die Austeilung und Empfangung oder mündliche Nießung ...“⁸⁰. „Die Realpräsenz besteht nicht nur für den Glauben, und das hieße faktisch: kraft des Glaubens; vielmehr besteht sie kraft des Wortes und ruft den Glauben“⁸¹. „So können wir nur sagen: Auf Grund der Konsekration für die Sumption⁸², von der Konsekration an bis zur Sumption hin besteht mit Gewißheit Realpräsenz. Wir können diese nicht auf einen Moment fixieren ... Da wir weder für eine nähere Differenzierung innerhalb der durch die Stiftungsworte gesetzten und umschlossenen ganzen Handlung noch für eine Verlängerung über sie hinaus klare Gewißheit durch das Wort haben, so können wir für das eine wie für das andere keine dogmatischen Bestimmungen mehr geben. Hier bleibt nur noch die ehrerbietige Gebärde“⁸³.

Man tut gewiß gut, aus der Beschränkung auf die „ehrerbietige Gebärde“ und den Verzicht auf „dogmatische Bestimmungen“ keine falschen Schlüsse zu ziehen. Noch einmal Ernst Kinder: „Aber wie ist es denn nun mit den Elementen, über denen die schöpferischen Einsetzungsworte gesprochen worden sind, und die nicht gebraucht wurden; gilt hier noch 'Realpräsenz'? Da wir klare, eindeutige Gewißheit der 'Realpräsenz' nur zum Gebrauch haben, können wir diese Frage nicht eindeutig mit ja beantworten. Ich wage allerdings auch nicht, sie eindeutig mit nein zu beantworten, da diese Elemente immerhin durch das wirkende Wort für den Empfang des ... Leibes Christi und seines ... Blutes ... in Dienst genommen waren ... So ehre ich noch die Gefäße um des köstlichen Schatzes willen ...“⁸⁴. Schanze hält denen, die „zur Konsekration überhaupt eine gebrochene Stellung“ einnehmen und „den actus sacramentalis⁸⁵ auf die sumptio verengern“, „die Abendmahls-elemente extra und post usum⁸⁶ betont nachlässig und abwertend behandeln“, folgendes entgegen: „Daß damit Luthers Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis verlassen ist, kann nicht bestritten werden. Haben wir dazu ein Recht?“⁸⁷ Er hält es für „eine folgenschwere Verkennung (der) reformatorischen Ableh-

80 Vom summarischen Begriff, SD VII. Vom hl. Abendmahl, §86, BSLK, S.1001.

81 Kinder, Die Bedeutung, S.24.

82 = Empfang, Verzehr. Vgl. Anm. 49.

83 Kinder, Die Bedeutung, S.25f.

84 Kinder, Was geschieht, S.171.

85 = Sakramentshandlung.

86 = außerhalb und nach dem Gebrauch.

87 Schanze, a.a.O., S.47.

nung der Transsubstantiationslehre⁸⁸, wollte man aus ihr folgern, daß die Substanz der Elemente als relativ belanglos angesehen (werden kann). Für Luther gilt genau das Gegenteil: die wahrhaftige Gegenwart Christi in, mit und unter dem Brot und Wein gibt diesen Substanzen eine Dignität⁸⁹, die stärkstens unterstrichen wird. Um das leidenschaftlich verteidigte 'vere' und 'est'⁹⁰ ging Luthers ganzes Pathos in der Abendmahlsfrage⁹¹. Schanze führt dann Beispiele für Luthers Haltung an: wie er 1546 in Halle - sehr ermüdet durch die große Kommunikantenzahl - etwas aus dem Kelch verschüttet habe, daraufhin aber niedergekniet sei und das Verschüttete mit dem Munde aufgesogen habe; wie Luther aufs höchste entrüstet gewesen sei über den Kaplan Besserer in Thüringen, der eine konsekrierte Hostie nach dem Gottesdienst zu den unkonsekrierten gelegt habe, weil ja „extra usum“⁹² „alles ein Ding sei“ - „vadat ad suos Zwinglianos“, er solle zu seinen Zwingliern gehen, schrieb Luther.

Luther bezieht damit keine Extremposition, sondern zieht nur die Konsequenz aus seinem in der Wirkmächtigkeit der verba testamenti gründenden Verständnis von der Realpräsenz. In den Tischreden äußert er sich folgendermaßen: „Man muß den Ketzern begegnen, denn es sind etliche, die lassen es nur Sakrament sein, weil (= solange) es in usu ist. Was aber übrig ist und bleibt, das werfen sie weg. Das ist nicht recht. Wir lassen einen sumieren“⁹³ „94“. Auf dieser Linie liegt es, wenn viele alte Kirchenordnungen peinlich gewissenhaften Umgang mit den Elementen und den Relicta vorschreiben. Noch 1740 untersagt die Magdeburger Kirchenordnung dem Küster, auch nur den Abendmahlswein einzugießen, der Pfarrer allein trägt dafür Verantwortung, daß nicht konsekrierter und unkonsekrierter Wein vermischt werden - bei Unachtsamkeit drohen Leibes- und Lebensstrafen.⁹⁵

Es heute weniger ernst zu nehmen, weniger gewissenhaft zu verfahren, besteht wahrlich kein Anlaß, im Gegenteil. Da wir nicht mit Gewißheit sagen können, wann die Realpräsenz ihr Ende findet, sollen - nach Luthers Rat - alle Fragen abgeschnitten werden durch das unverzügliche Verzehren der übrigbleibenden gesegneten Elemente. Peter Brunner hat die Wittenberger

88 Die philosophisch begründete römisch-katholische Lehre, daß durch das konsekrierende Wort des Priesters die Substanz von Brot und Wein in die Substanz von Leib und Blut Christi verwandelt wird, unter Beibehaltung der äußeren Form.

89 = Würde, Bedeutung.

90 = „wahrhaft“ und „ist“. Leib und Blut Christi sind (adsint, von esse/est) wahrhaft (vere) gegenwärtig. So auch das Augsburger Bekenntnis, Art. X. Vom heiligen Abendmahl, BSLK, S.64.

91 Schanze, a.a.O., S.30f.

92 = außerhalb des Gebrauchs.

93 = das Übriggebliebene (=Relicta) verzehren.

94 Martin Luther, Tischreden, WA Tr Nr. 5341.

95 Nach Schanze, a.a.O., S. 42f.

Praxis so zusammengefaßt: „Die zuletzt kommunizierenden Abendmahlsgäste oder die mitkommunizierenden Geistlichen oder der das Sakrament verwaltende Geistliche sollen vor dem Abschluß der Austeilung das konsekrierte Brot aufzehren und den konsekrierten Kelch austrinken. Wenn die lutherische Lehre von der Realpräsenz tatsächlich gilt, dann wird man diesem Verfahren nicht das Merkmal der Angemessenheit bestreiten dürfen“⁹⁶. Und Ernst Kinder hält fest: „Wir sollten mit dem bis ins Wortlose gehenden Bekenntnis, indem wir es anerkennen und dankbar ehren, eher zu weit gehen, als daß wir es durch betont profanisierendes⁹⁷ Verhalten faktisch verkürzen, abschwächen oder leugnen, zumal heute, wo die Gefahr schnöder Profanisierung zweifellos größer und ernster ist als die des Aberglaubens“⁹⁸.

Was heißt das praktisch für uns? Es heißt: sorgsame Abschätzung der voraussichtlich benötigten Mengen; ggf. Nachkonsekration; Verzehr etwaiger Relicta am Altar oder unmittelbar nach dem Gottesdienst in der Sakristei, wenn erforderlich unter Hinzuziehung von Kommunikanten aus der Gemeinde oder von Amtsbrüdern: „Es geht daher nicht an, daß konsekrierter Wein ohne jede Kontrolle des Pastors vom Küster weggetragen wird ... erst recht nicht, daß dieser Wein dann ... in die Kanalisation geschüttet wird ... Es ist eine unangemessene Lösung, konsekrierten Wein in die Flasche zurückzugießen. Bleiben konsekrierte Hostien übrig, so sollten sie auf alle Fälle nicht etwa in einen Beutel oder Karton zurückgetan werden, in welchem sie ... angeliefert werden“⁹⁹.

Als mögliche „Vernichtung in würdiger Form“ hat Luther für Hostien, die bei einer Krankenkommunion nicht vollständig verzehrt wurden, das Verbrennen ins Auge gefaßt. Bei konsekriertem Wein könnte ich selber keine andere Weise als stillen, würdigen Verzehr für angemessen halten, weiß aber natürlich, daß in schwierigen Fällen (wo Verzehr aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar erscheint) auch das Ausgießen „an einem reinen Ort“ für notfalls zulässig angesehen wurde (aber welche Kirchen besitzen heute noch ein Sakrarium¹⁰⁰, das z.B. Taufwasser o.ä. direkt ins Erdreich leitet?).

Man halte, liebe Brüder, solche Erwägungen nicht für kleinlich, kasuistisch¹⁰¹ oder überflüssig. Am praktischen Umgang mit der konsekrierten Speise liest so mancher ab, wie ernst wir es mit dem Bekenntnis zur Realpräsenz denn meinen.

96 Brunner, a.a.O., S. 242.

97 = entweihen, verweltlichen.

98 Kinder, Was geschieht, S. 172.

99 Bischof em. Dr. Rost, Zur Abendmahlsfeier, S.10.

100 = gemeint ist hier die piscina = ein Abflußbecken, das (urspr. direkt neben dem Altar) Wasser, z.B. vom Waschen der Hände vor der Eucharistiefeier, direkt in die geweihte Erde leitete.

101 = auf den Einzelfall bezogen.

Darum gehört zum sorgsamem Umgang mit diesen Dingen dann auch, daß wir nach dem Gottesdienst uns um die vasa sacra kümmern, sie (zumindest den Kelch) ausspülen und trockenwischen, ehe sie in die Hände von Küster oder Kirchenvorstehern kommen. Lieber ein bißchen mehr Sorgfalt als Schludrigkeit oder Achtlosigkeit!

Wer sich im übrigen für die Fragen um die Verwaltung des Heiligen Abendmahls nach lutherischen Grundsätzen interessiert, sei auf die Studie von Jürgen Diestelmann, *Actio Sacramentalis*¹⁰², verwiesen, aus der man viel lernen kann.

10) *Vom Lobpreis der Gaben Gottes*

In diesem Hirtenbrief habe ich nicht die Fragen angesprochen, die sich auftun im Zusammenhang mit der Zulassung zum Sakrament. Darüber hat die Kirche Ordnungen getroffen¹⁰³, die nicht widerrufen sind. Wir tun gut, sie zu beachten. Unser Ziel muß dabei allerdings sein, einer doppelten Verantwortung gerecht zu werden: einerseits keinen Verächter des Sakraments, keinen Kenntnislosen und Ahnungslosen, keinen, der sich aus falschen Bindungen nicht lösen will dies kostbare Sakrament leichtfertig zu reichen - wir könnten uns mitschuldig machen der Gleichgültigkeit und der Billigung des Irrtums; andererseits ist uns aufgetragen, zu diesem Sakrament zu locken und zu dem Heil, das in ihm angeboten wird mit der unsagbar kostbaren Gabe des Leibes und Blutes Christi. Hier abzuwägen und die richtigen Entscheidungen zu treffen, ist der pastoralen Weisheit der Amtsbrüder anheimgegeben. Bitten wir also um Weisheit, vermeiden wir alle Leichtfertigkeit, erweisen wir uns als getreue Haushalter über Gottes Geheimnisse!

Über allem wollen wir den preisen, der uns so reich beschenkt hat:
Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit. Amen.

Hannover, am Tage des Apostels St. Andreas,
den 30. November 1996

Euer Bischof
+ Jobst Schöne

102 Jürgen Diestelmann, *Actio Sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahles nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel*, Groß Oesingen 1996 im Verlag der Lutherischen Buchhandlung H.Harms.

103 Vgl. das „Pastorale Anschreiben des Kollegiums der Superintendenten zur Frage der Abendmahlszulassung“ vom 26.3.1983. In: Rundschreiben der SELK, Theologie und Kirche II.1.